

Richtlinien für die Arbeitsgruppen der Studierendenschaft

Vom 13. Juli 1993, zuletzt geändert am 13. August 2018

Die Bildung von Arbeitsgruppen ist zu begrüßen. Der AStA bemüht sich AGs einzurichten und bestehende zu unterstützen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Arbeitsgruppen (AG) im Sinne dieser Richtlinie sind Gruppen, die überwiegend aus Studierenden der TU Dortmund bestehen und vom StuPa anerkannt wurden. Die vom StuPa anerkannten AGs werden auf der Homepage des StuPa bekanntgemacht. Jede AG hat einen festen Haushaltstopf im Haushalt der Studierendenschaft. Sie dürfen Räumlichkeiten der Universität, mit Vorrang die der Studierendenschaft, nutzen.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Termine und Orte der Treffen der AGs sind öffentlich bekannt zu geben. Wie die Bekanntgabe erfolgt, bestimmt die AG selbst. Eine Bekanntgabe allein über soziale Netzwerke ist jedoch nicht ausreichend.
Zusätzlich ist die AG über die AStA- und/oder StuPa-Homepage zu bewerben.
- (2) Die AGs sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr eine Selbstdarstellung herauszugeben. Dies kann sowohl in existierenden uniweiten Publikationen der Studierendenschaft (z.B. Erstsemester*innen-Info), als auch in eigenen Publikationen (z.B. Flugblätter) geschehen.
- (3) AGs müssen für alle Studierenden offen sein. Ihre innere Struktur muss demokratisch sein.
- (4) Der Ausschluss bestimmter Personengruppen aus sachlichen, in der inhaltlichen Arbeit der Gruppe liegenden Gründen ist zulässig.

§ 3 Zusammenwirkungs- und Rechenschaftspflicht

- (1) Die AGs benennen dem AStA und dem StuPa-Präsidium, zwei Personen, die als Berichterstattende und als eventuelle Vertretung gegenüber den entsprechenden Organen der Studierendenschaft fungieren.
- (2) Die AGs legen dem StuPa zweimal pro Jahr (Stichtag: 01.02. und 01.08.) einen inhaltlichen Bericht über ihre Arbeit und weiteren Planungen vor. Wenn eine AG keine Gelder erhält muss sie nur einmal im Jahr berichten (Stichtag 01.08).
- (3) Vereine dürfen nicht den Status einer AG erhalten.
- (4) Kommt eine AG den Verpflichtungen zur Berichterstattung nicht nach, muss nach einem Monat erst eine schriftliche Aufforderung durch das StuPa-Präsidium erfolgen. Sollte trotz Aufforderung innerhalb eines weiteren Monats weiterhin der Grund der Aufforderung nicht behoben werden, gilt die Gruppe als inaktiv. Die AG wird hierüber informiert.

- (5) Inaktiven Gruppen wird der Haushalt der AG gesperrt und die AG verliert alle weiteren Rechte. Nach weiteren drei Monaten nachdem die Inaktivität festgestellt wurde, wird dem StuPa, sofern bestehende Mängel immer noch nicht behoben wurden, vom StuPa-Präsidium ein Antrag zur Auflösung der AG vorgelegt.

§ 4 Finanzen

- (1) Die AGs sind verpflichtet dem AStA und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Haushaltes Auskunft über ausgabenwirksame Vorhaben im nächsten Haushaltsjahr zu geben.
- (2) Die AGs legen dem Haushaltsausschuss zweimal pro Haushaltsjahr (Stichtag: 01.02. und 01.08.) Rechenschaft über die verwendeten Mittel ab.
- (3) Die AGs erhalten die im Haushalt vorgesehenen Gelder nur gegen Nachweis der Ausgabe.
- (4) Durch AGs gemachte Anschaffungen dauerhafter Natur (z.B. Bücher, Schränke, usw.) sind Eigentum der Studierendenschaft und vom AStA zu inventarisieren. Das Inventar ist dem AStA auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (5) Durch AGs erzielte Einnahmen sind Eigentum der Studierendenschaft und sind im Haushalt abzubilden. Die Höhe, die Herkunft und der Verbleib der Gelder sind dem AStA anzuzeigen.

§ 5 Auflösen einer AG

Eine AG wird aufgelöst durch StuPa-Beschluss. Dieser kann herbeigeführt werden durch

1. Antrag der AG über das StuPa-Präsidium
2. Inaktivität der AG
3. Antrag eines Antragsberechtigten